

Anfragen: Wintersession 2019

Dir. Nr.	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Staatskanzlei STA			
5	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)	Zweisprachige Zukunft des Kantons Bern – Wer hat die Verantwortung?	3+4
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE			
1	Müller (Orvin, SVP)	PTA-Wohnheim Neuenburgstrasse	5
13	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Warum wird der tägliche Stau auf der Auto- bahn A6 nicht wirksamer bekämpft?	6
Erziehungsdirektion ERZ			
2	Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in) Blum (Melchnau, SP)	Aufsicht über die Qualität der Sonderschulung	7
3	Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in) Blum (Melchnau, SP)	Übersicht zur Schulsituation für Kinder mit ausserordentlichem Unterstützungsbedarf	8
4	Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in) Blum (Melchnau, SP)	Unterstützung der Eltern bei der Suche eines Sonderschulplatzes	9+10
8	Lanz (Thun, SVP)	Kostenbeteiligung der Gemeinden an wissen- schaftlichen Untersuchungen archäologischer Stätten und Fundstellen	11
10	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Finanzielle und bauliche Auswirkungen der «Züglete» der «Lädere» nach Burgdorf	12
14	Alberucci (Ostermundigen, glp)	Sicherheit der Schülerinnen und Schüler auf Pausenplätzen	13
Finanzdirektion FIN			
9	Brönnimann (Mittelhäusern, glp)	Voranschlag 2020	14+15
Staatskanzlei STA (Juradelegation des Regierungsrates JDR)			
18	Heyer (Perrefitte, FDP)	Klärung der Kampagnenfinanzierung im Zu- sammenhang mit der Gemeindeabstimmung in Moutier vom 18. Juni 2017	16+17
Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF			
7	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Altersguillotine bei der Patientenbeteiligung an Pflegeleistungen	18
19	Jordi (Bern, SP)	Asyl- und Flüchtlingswesen: Der Kanton lässt seine langjährigen Leistungserbringer im Re- gen stehen	19



Volkswirtschaftsdirektion VOL

- | | | | |
|----|--|---|----|
| 6 | Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP) | Berufsgruppen als Sicherheitsrisiko | 20 |
| 11 | von Arx (Köniz, glp) | Neue Stellen im Bereich Tierschutzdelikte bei der VOL | 21 |

Polizei- und Militärdirektion POM

- | | | | |
|----|--|--|-------|
| 12 | Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP) | Vermummung und unbewilligte Demonstration | 22 |
| 15 | Ammann (Bern, AL) | Na-Be – Wie plant der Regierungsrat, die alt-rechtlichen Gesuche nach Einführung der neuen kantonalen Gesetzgebungen zu behandeln? | 23+24 |
| 16 | Ammann (Bern, AL) | Umgang mit Schwankungen bei Asylgesuchen | 25+26 |

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK

- | | | | |
|----|------------------------------|--|----|
| 17 | Köpfli (Wohlen b. Bern, glp) | Veröffentlichung des Gutachtens zum Notariatswesen | 27 |
|----|------------------------------|--|----|

Anfragen Wintersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 23.09.2019

Eingereicht von: Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Beantwortet durch: STA

Zweisprachige Zukunft des Kantons Bern – Wer hat die Verantwortung?

Die Regierung bekräftigt mit dem Engagement 2030 ihre Absicht, der Weiterentwicklung der Zweisprachigkeit eine grössere Bedeutung zu schenken. Diese Absicht wird begrüsst. Die Arbeiten werden auf verschiedenen Ebenen vorangetrieben, und die Koordination erfolgt über die Staatskanzlei bzw. über den Vizestaatsschreiber. So ist zum Beispiel im September 2019 in Biel eine Infoveranstaltung zum Thema geplant. Teilnehmer werden sein: Ständerat Hans Stöckli, Stadtpräsident Biel Erich Fehr, Vizestaatsschreiber David Gaffino und Roland Zaugg, Inhaber und CEO der Firma Zesar.ch.

Fragen:

1. Ist für die ganze Umsetzung der «Zweisprachigkeit Kanton Bern» auch weiterhin vorgesehen, den Vizestaatsschreiber einzusetzen?
2. Beabsichtigt der Regierungsrat, das Dossier zu einem späteren Zeitpunkt einem Regierungsmitglied zu übertragen?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, es wäre der Sache und der Wichtigkeit des Themas dienlich, das Dossier bei der ERZ anzusiedeln?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Zweisprachigkeit ist ein Querschnittsthema, das alle Sachbereiche der Direktionen und der Staatskanzlei betrifft. Das Projekt zur Stärkung der Zweisprachigkeit wird vom Gesamtregierungsrat getragen. Die Juradelegation des Regierungsrates (JDR) ist mit der kontinuierlichen Begleitung des Projekts betraut. Der Präsident der Juradelegation, Regierungsrat Pierre Alain Schnegg, hat sich anlässlich des Projektstarts entsprechend in den Medien geäussert. Die Juradelegation und Regierungsrat Christoph Neuhaus haben sich beispielsweise beim Bund für eine zweisprachige Beschilderung auf der Autobahnumfahrung Biel stark gemacht. Ein oder mehrere Regierungsmitglieder werden ausserdem an der BEA 2020 in Bern am Projekt Zweisprachigkeit teilnehmen.

Die Staatskanzlei ist für die Projektkoordination zuständig. Es kommt daher vor, dass sich der Staatsschreiber oder der Vizestaatsschreiber als Vorsteher des Amts für Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen (AZGR) und als Vertreter des Regierungsrates im Forum für die Zweisprachigkeit öffentlich zu diesem Thema äussern. Dies war beispielsweise bei der in der Anfrage erwähnten Infoveranstaltung, aber auch bei verschiedenen Treffen und öffentlichen oder verwaltungsinternen Veranstaltungen, die 2019 stattgefunden haben, der Fall. Es ist nicht immer möglich, ein Regierungsmitglied aufzubieten, um all diesen Verpflichtungen nachzukommen.

2. Vgl. Antwort auf Frage 1. Das Engagement der Mitglieder des Regierungsrates im Zusammenhang mit der Stärkung der Zweisprachigkeit ist bereits beschlossene Sache und wird weitergeführt.
3. Der Gesetzgeber hat die Zuständigkeit für das Thema «Sprachen/Zweisprachigkeit» bei der Staatskanzlei angesiedelt (Art. 34 des Organisationsgesetzes, BSG 152.01). Der Grosse Rat hat diesen Entscheid vor kurzem im Rahmen des Projekts UDR bestätigt (Art. 9 Abs. 1 Bst. e des Dekrets über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen [ADSD; BAG 19-052]). Eine Verschiebung des Aufgabenbereichs «Sprachen/Zweisprachigkeit» von der Staatskanzlei – die mit dem AZGR

bereits über ein Kompetenzzentrum für Fragen im Zusammenhang mit Sprache, Zweisprachigkeit, Übersetzung, Dolmetschung und Terminologie verfügt – zur Bildungs- und Kulturdirektion stand dabei nie zur Diskussion. Die Zuständigkeit der Staatskanzlei hängt damit zusammen, dass es sich bei der Zweisprachigkeit in erster Linie um ein staatspolitisches und nicht nur bildungspolitisches Querschnittsthema handelt, das Teil der Schwerpunkte der Regierungsrichtlinien ist. Es betrifft alle Direktionen. Je nach Sachbereich werden sich demzufolge mehrere Regierungsmitglieder zur Zweisprachigkeit zu äussern haben, so zum Beispiel auch Regierungsrätin Christine Häsler, wenn es um Aspekte im Zusammenhang mit Kultur und Bildung geht.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 03.09.2019

Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP)

Beantwortet durch: BVE

PTA-Wohnheim Neuenburgstrasse

Das PTA-Wohnheim ("Pfadfinder trotz Allem") in La Neuveville ist eine Institution für 44 Erwachsene mit kognitiver Beeinträchtigung. Die beiden Hauptgebäude befinden sich an der Neuenburgstrasse 16 und 22 in genannter Gemeinde.

Zwischen den beiden Gebäuden verläuft die Hauptstrasse Biel–Neuenburg. Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen also die dicht befahrene Hauptstrasse in einer Tempo-50-Zone überqueren, um vom Wohnhaus „See“ zum Hauptgebäude und zu den Beschäftigungsateliers zu gelangen.

In vergangenen Jahren kam es beim Überqueren der Hauptstrasse bereits zu mehreren Unfällen. Es mussten unter anderem ein Schwerverletzter, eine angefahrene Bewohnerin und sogar ein Todesfall beklagt werden.

Vorstösse seitens der ehemaligen Heimleitung zur Einführung einer Tempo-30-Zone vor dem Heim verliefen im Leeren. Vor wenigen Monaten wurden umfangreiche Sanierungsarbeiten an der Hauptstrasse abgeschlossen. Interventionen des neuen Heimleiters, die Gelegenheit zu nutzen, und die kurz vor dem Heim endende Tempo-30-Zone zu verlängern, waren nicht erfolgreich.

Fragen:

1. Welche Gründe sprechen gegen eine entsprechende Verlängerung der Tempo-30-Zone?
2. Sind sich die Verantwortlichen des Kantons der von dieser Situation ausgehenden Gefahr bewusst?
3. Sollte eine Verlängerung der Tempo-30-Zone nicht in Frage kommen: Welche anderen Massnahmen wären möglich, um die beschriebene Gefährlichkeit zu entschärfen?

Antwort des Regierungsrates

1. Auf den Kantonsstrassen gilt innerorts generell 50 km/h. Ausnahmen sind gemäss der bernischen Strassengesetzgebung nur in begründeten Fällen möglich. Bei Sicherheitsfragen wie dem vorliegenden Fall insbesondere wegen der Verhältnismässigkeit nur dann, wenn keine andere Alternative besteht. Diese Bedingung ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Auch die gängigen Normen sprechen im vorliegenden Fall gegen eine Lösung mit Tempo 30.
2. Ja, dem Tiefbauamt ist die Situation bekannt. Das Amt hat nach den erwähnten Unfällen reagiert. Der Fussgängerstreifen wurde 2012 saniert. Insbesondere wurde eine markierte Mittelinsel gebaut und die Beleuchtung angepasst. Die Massnahme hat Wirkung gezeigt. Seitdem hat sich dort kein polizeilich registrierter Unfall ereignet.
3. Wie in Antwort 2 dargelegt, wurden die erforderlichen Massnahmen bereits getroffen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 25.11.2019

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: BVE

Warum wird der tägliche Stau auf der Autobahn A6 nicht wirksamer bekämpft?

Die Autobahn A6 zwischen Thun und Bern ist zu Stosszeiten chronisch überlastet. Namentlich am Morgen staut sich der Verkehr zwischen Rubigen und Bern Wankdorf regelmässig. Als Gegenmassnahme wurde bei Rubigen eine Ampelanlage installiert, welche die Autos portioniert von der Auffahrt auf die Autobahn einfahren lässt. An anderen Einfahrten, namentlich bei Muri oder am Ostring, gibt es jedoch keine solche Anlage.

Fragen:

1. Die Ampelanlage in Rubigen zeigt offensichtlich Wirkung. Warum wird eine solche Ampelanlage nicht auch an anderen Einfahrten, namentlich in Muri und am Ostring, eingeführt?
2. Wann kommt endlich die Benutzung des Pannenstreifens zur Entlastung zu Stosszeiten?
3. Mit welchen baulichen Massnahmen könnte der chronische Stau sonst noch bekämpft werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Zuständig für die aufgeworfenen Fragen ist nicht das kantonale Tiefbauamt, sondern das Bundesamt für Strassen (ASTRA). Der Bund hat ursprünglich auch beim Anschluss Muri eine Ampelanlage wie in Rubigen (sogenannte Rampendosierung) geplant. Deren Umsetzung erübrigt sich nun jedoch, da die Pannenstreifenumnutzung (PUN) auf der A6 zwischen den Anschlüssen Muri und Wankdorf gebaut werden kann. Beim Anschluss Ostring ist eine Rampendosierung aus Platzgründen leider nicht möglich.
2. Die Realisierung der Pannenstreifen-Umnutzung auf der A6 hat sich aufgrund eines Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht verzögert. Die Beschwerde wurde aber zwischenzeitlich abgewiesen und die Plangenehmigung hat ihre Rechtskraft erlangt. Das ASTRA plant daher nun die Ausschreibung der Arbeiten und wird die PUN in den Jahren 2021-2023 umsetzen.
3. Grundsätzlich existieren diverse Möglichkeiten für bauliche Massnahmen zur Bekämpfung des Staus auf der A6. Auch hier liegt die Federführung beim Bundesamt für Strassen ASTRA. Es projiziert unter anderem den Bypass Bern-Ost mit einer Verlegung der A6 in einen Tunnel. Der Zeithorizont dieses Projektes ist jedoch langfristig. Die Pannenstreifen-Umnutzung ist eine Übergangsmassnahme bis zur Realisierung des Bypass Bern-Ost. Als weitere Massnahme zur Verflüssigung des Verkehrs prüft das ASTRA aktuell auch eine weitere Optimierung der dynamischen Temporegelung auf der A6 in Fahrtrichtung Bern.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 18.09.2019

Eingereicht von: Kocher Hirt (Worben, SP)
(Sprecher/in)
Blum (Melchnau, SP)

Beantwortet durch: ERZ

Aufsicht über die Qualität der Sonderschulung

Die Sonderschulstrategie ist ausgearbeitet und wird voraussichtlich im Jahre 2020 umgesetzt. In der Zwischenzeit ist es für Familien mit Kindern, die gemäss Artikel 18 VSG einer «anderen Schulung» zugewiesen werden, noch immer eine Herausforderung, wenn sie einen Schulplatz suchen müssen. Dies ist für die Familien belastend und kann frustrieren.

Es soll geklärt werden, welche Stelle die Verantwortung für die Aufsicht trägt, wenn Kinder nicht (oder nicht mehr) in der Regelschule beschult werden können.

Fragen:

1. Wie viele Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf werden in einem anderen Schulsetting beschult (beispielsweise in einer Privatschule oder Homeschooling)?
2. Welche Instanz übernimmt die Aufsicht über die Schulung der Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf, die nicht in einer öffentlichen Schule unterrichtet werden?
3. In welcher Form wird die Beschulung der Kinder, die in einem anderen Schulsetting beschult werden, inkl. Schulabschluss und Berufseinstieg, überwacht?

Antwort des Regierungsrates

1. In Privatschulen werden 10 Kinder mit Bedarf nach verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen unterrichtet (Quelle: Bildungsstatistik des Kantons Bern, SJ 2018/19). Die Anzahl Kinder mit Bedarf nach verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen, die nicht zur Schule gehen und in Verantwortung der Eltern zuhause betreut werden, wird nicht erhoben.
2. Die Aufsicht über die Sonderschulen wird vom Alters- und Behindertenamt wahrgenommen; die Aufsicht über die Privatschulen von der kantonalen Schulaufsicht. Bei Kindern mit Bedarf nach verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen, die weder eine öffentliche Volksschule, eine Privatschule noch eine Sonderschule besuchen, liegt die Aufsicht bei der Wohngemeinde.
3. Vergleiche die Antwort auf Frage 2.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 18.09.2019

Eingereicht von: Kocher Hirt (Worben, SP)
(Sprecher/in)
Blum (Melchnau, SP)

Beantwortet durch: ERZ

Übersicht zur Schulsituation für Kinder mit ausserordentlichem Unterstützungsbedarf

Die Sonderschulstrategie ist ausgearbeitet und wird voraussichtlich im Jahre 2020 umgesetzt. In der Zwischenzeit ist es für Familien mit Kindern, die gemäss Artikel 18 VSG einer «anderen Schulung» zugewiesen werden, noch immer eine Herausforderung, wenn sie einen Schulplatz suchen müssen. Dies ist für die Familien belastend und kann frustrieren.

Es soll geklärt werden, wie viele Kinder aktuell integrativ und wie viele Kinder separativ beschult werden.

Fragen:

1. Wie viele Kinder, die der «anderen Schulung» zugewiesen werden, sind aktuell integrativ beschult, wie viele Kinder sind in einer separativen Schulung im Rahmen der kantonalen Angebote?
2. Welche Tendenzen zeichnen sich ab in Bezug auf die Schülerzahlen in den beiden Bereichen?
3. Wie viele Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf werden in einer ausserkantonalen Institution geschult?

Antwort des Regierungsrates

1. 2254 Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden separativ in Sonderschulen unterrichtet. In den öffentlichen Volksschulen des Kantons Bern werden 574 Sonderschülerinnen und -schüler integrativ unterrichtet (Quelle: Bildungsstatistik des Kantons Bern, SJ 2018/19).
2. Seit Jahren nimmt die Anzahl Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen leicht zu. Im Jahr 2010 betrug ihr Anteil 2,04 %, im Jahr 2018 2,58 % der Gesamtschülerzahl im Kanton Bern. Im gesamtschweizerischen Vergleich zeigt sich, dass der Anteil an Sonderschülerinnen und -schülern an der Gesamtschülerzahl im Kanton Bern leicht unter dem Durchschnitt liegt.
3. Im Schuljahr 2018/2019 wurden 119 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf nach verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen mit Wohnsitz im Kanton Bern in ausserkantonalen Sonderschulen geschult.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 18.09.2019

Eingereicht von: Kocher Hirt (Worben, SP)
(Sprecher/in)
Blum (Melchnau, SP)

Beantwortet durch: ERZ

Unterstützung der Eltern bei der Suche eines Sonderschulplatzes

Die Sonderschulstrategie ist ausgearbeitet und wird voraussichtlich im Jahre 2020 umgesetzt. In der Zwischenzeit ist es für Familien mit Kindern, die gemäss Artikel 18 VSG einer «anderen Schulung» zugewiesen werden, noch immer eine Herausforderung, wenn sie einen Schulplatz suchen müssen. Dies ist für die Familien belastend und kann frustrieren.

Es soll geklärt werden, in welcher Form die Familien bei der Suche eines Sonderschulplatzes unterstützt werden.

Fragen:

1. In welcher Form werden die Familien bei der Suche nach einem Schulplatz in der Übergangszeit bis zur Umsetzung von REVOS unterstützt?
2. Mit welchen Massnahmen wird über diese Unterstützung informiert, so dass die betroffenen Familien rasch Hilfe holen können?
3. Kann mit den vorhandenen Unterstützungsmassnahmen die Nachfrage in Bezug auf eine reibungslose Zuteilung der Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf gedeckt werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter eines Kindes oder Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf werden bei der Suche eines geeigneten Sonderschulplatzes insbesondere durch den Früherziehungsdienst, die Erziehungsberatung, die Schulaufsicht, andere involvierte Fachstellen, Fachpersonen sowie den Sonderschulen selber unterstützt. Dort erhalten sie die notwendigen Informationen über das bestehende Sonderschulangebot und die Voraussetzungen zu dessen Zugang.

Seit Mitte 2016 unterstützt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) zudem aktiv Familien, wenn diese trotz intensiver Suche keinen geeigneten Sonderschulplatz für ihr Kind finden können.

2. Die mit der Abklärung befassten Erziehungsberatungsstellen und andere geeigneten Fachstellen beraten, begleiten und unterstützen die Eltern aktiv.
3. Auf Basis der geltenden gesetzlichen Grundlagen besteht keine «Zuteilung» der Sonderschüler und Sonderschülerinnen auf bestimmte Sonderschulen. Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter eines Kindes oder Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf haben ein Wahlrecht und besuchen vor einer Anmeldung oft mehrere in Frage kommende Sonderschulen. Die Sonderschulen ihrerseits sind bestrebt, allen Sonderschülerinnen und Sonderschülern einen dem Bedarf entsprechenden Schulplatz anbieten zu können, was in den letzten Jahren auch gelungen ist.

Um die wachsende Nachfrage an Sonderschulplätzen zu befriedigen, hat die GEF in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringenden in den vergangenen Jahren fünf neue Sonderschulen bewilligt, im ganzen Kantonsgebiet rund 35 neue Klassen eröffnet und 50 zusätzliche Sonderschulplätze geschaffen, was mit entsprechender Kostenfolge verbunden ist.

Aufgrund der intensiven Bemühungen aller Beteiligten gelingt es, trotz anhaltender Steigerung der Anzahl Sonderschülerinnen und -schülern, zeitnahe einen adäquaten Schulplatz zur Verfügung zu stellen. Somit kann festgehalten werden, dass die zurzeit bestehenden Unterstützungsmassnahmen genügen. Dass Handlungsbedarf besteht, wurde erkannt: Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2018 den Bericht des Regierungsrates «Sonderpädagogik» zur Kenntnis genommen. Das revidierte Volksschulgesetz, befindet sich zurzeit in der Vernehmlassung. Vorgesehen ist, dass künftig nicht mehr die Eltern, sondern der Kanton für den Schulplatz des Kindes oder des Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf besorgt sein wird.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 20.11.2019

Eingereicht von: Lanz (Thun, SVP)

Beantwortet durch: ERZ

Kostenbeteiligung der Gemeinden an wissenschaftlichen Untersuchungen archäologischer Stätten und Fundstellen

Verschiedene Gemeinden wurden in der Vergangenheit zur Beteiligung an den Kosten der wissenschaftlichen Untersuchung des archäologischen Dienstes verpflichtet. In den jeweiligen Verfügungen der Erziehungsdirektion wird die Kostenbeteiligung vorab damit begründet, die Kostenbeteiligung sei Folge der Selbstbindung der Gemeinden und solle zu einer Kosteneindämmung führen, da man sich vermehrt auf die Belassung des betreffenden Objekts im bisherigen Zustand besinnen werde.

Fragen:

1. Wie oft wurden bernische Gemeinden in den letzten 5 Jahren gestützt auf Artikel 24 Absatz 3 des Denkmalpflegegesetzes zur Tragung von Kosten archäologischer Untersuchungen verpflichtet?
2. Wie viele Gemeinden waren von der Kostenbeteiligung betroffen?
3. In wie vielen Fällen verzichtete die Gemeinde auf die Überbauung des betreffenden Grundstücks, nachdem ihr eine Kostenbeteiligung in Aussicht gestellt wurde?

Antwort des Regierungsrates

1. In den letzten fünf Jahren wurden Gemeinden elfmal zu Kostenbeteiligungen an archäologischen Untersuchungen verpflichtet.
2. Gemeinden beteiligen sich an den Kosten, soweit das betreffende Grundstück in ihrem Eigentum steht. In den letzten fünf Jahren waren sieben Einwohner- und vier Bürgergemeinden betroffen.
3. Der Erziehungsdirektion ist kein solcher Fall bekannt. Im Rahmen der Vorverhandlungen kam es in mehreren Fällen zu Projektoptimierungen, welche einen teilweisen Schutz der Fundstelle ermöglichen, zum Beispiel im Fall von Nidau Agglolac.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 23.11.2019

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: ERZ

Finanzielle und bauliche Auswirkungen der «Züglete» der «Lädere» nach Burgdorf

Wie wir aus Erfahrung wissen, kostet eine «Züglete» viel Geld, insbesondere bei schweren Apparaturen für den Metallbau usw., wie sie in der Technischen Fachschule gebraucht werden. Auch wäre es interessant zu wissen, was mit den leerstehenden Gebäuden geschehen wird.

Fragen:

1. Mit welchen Kosten wird für die «Züglete» der Werkstätte und deren Einbau in Burgdorf gerechnet?
2. Falls neue Apparate angeschafft werden, wie teuer kommt dies zu stehen?
3. Was ist mit den leerstehenden Gebäuden vorgesehen?

Antwort des Regierungsrates

Das Projekt Neubau für die TF Bern im Bildungscampus Burgdorf ist zurzeit in der Phase des Architekturwettbewerbs. Ein Umzug ist frühestens auf das Jahr 2026 vorgesehen. Die Planung im Projekt ist folglich noch nicht so weit fortgeschritten, dass für Umzug und Montage sowie für die Ausstattung des Neubaus exakte Zahlen vorhanden sind.

Zu den einzelnen Fragen können wir uns wie folgt äussern:

1. Die Eruierung der Kosten geschieht im Betriebsprojekt an der TF Bern. Sobald die Zahlen bekannt sind, werden die Kosten in den betreffenden Jahren im Voranschlag des Schulbudgets der TF Bern eingestellt.
2. Welche Apparate aus Bern nach Burgdorf gezügelt werden und welche Apparate aufgrund ihrer abgelaufenen Lebensdauer ersetzt werden müssen, wird im Rahmen des Betriebsprojekts geklärt. Die entsprechenden Kosten werden im Investitionsbudget der Schule in den betreffenden Jahren eingestellt werden.
3. Das Gebäude an der Felsenaustrasse 17 ist ein Mietobjekt und kann aufgegeben werden. Die konkrete Nachnutzung der kantonalen Objekte in der Lorraine wird zurzeit im Projekt «Gesamtplanung Portfolio Bildungsstandort Bern» der BVE unter Mitarbeit der ERZ geprüft. Im Vordergrund steht eine Nachnutzung durch die in der Stadt Bern ansässigen Berufsfachschulen mit dem Ziel der Aufgabe weiterer Mietobjekte.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 25.11.2019

Eingereicht von: Alberucci (Ostermundigen, glp)

Beantwortet durch: ERZ

Sicherheit der Schülerinnen und Schüler auf Pausenplätzen

Gemäss Artikel 9 der Volksschulverordnung beaufsichtigt die Gemeinde «die Schul- und Schulsportanlagen sowie deren Ausrüstung». Es stellt sich die Frage, welche Rolle der Kanton insbesondere bei der Beurteilung der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler auf dem Pausenplatz einnimmt – dies insbesondere im Hinblick auf Pausenplätze, die für motorisierte Fahrzeuge (Autos) zugänglich sind.

Fragen:

1. Erfolgt durch den Kanton eine Beurteilung, ob Schulplätze für die Schülerinnen und Schüler ausreichend sicher sind?
2. Wie ist die Haltung des Kantons gegenüber Pausenplätzen, die für motorisierte Fahrzeuge (Autos) allgemein zugänglich sind?
3. Wie beurteilt der Kanton die Situation im Schulhaus Bernstrasse in Ostermundigen, wo der Pausenplatz gleichzeitig als öffentlicher Parkplatz dient?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein, die Beurteilung erfolgt durch die Gemeinden.
2. Pausenplätze müssen für die Schülerinnen und Schüler sicher sein. Die Erziehungsdirektion plädiert dafür, dass die Kinder den Schulweg möglichst selbstständig bewältigen können, zu Fuss oder per Velo.
3. Siehe Antwort zu Frage 1.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 21.11.2019

Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, glp)

Beantwortet durch: FIN

Voranschlag 2020

Im Voranschlag 2020 wird auf Seite 30 aufgezeigt, welche Stellen pro Direktion im Jahr 2019 neu geschaffen wurden. Leider sind die Informationen, wieso die Stellen geschaffen wurden, sehr knapp. Weiter geht aus den Informationen hervor, dass nur die GEF, die ERZ und die STA die Vorgaben der Planungserklärung Brönnimann umgesetzt haben.

Fragen:

1. Wieso wurden neue Stellen geschaffen, obwohl die Sollbestände der Direktionen nicht erreicht werden?
2. Wieso hat der Regierungsrat, haben die Direktionen, trotz der Vorgaben der Planungserklärung Brönnimann neue Stellen bewilligt? Begründung?
3. Wieso toleriert der Regierungsrat, dass sich einzelne Direktionen (FIN, VOL, JGK) nicht an die fristgerechte, korrekte Umsetzung der Vorgaben der Planungserklärung Brönnimann halten?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Sollbestand umfasst alle Stellen, an welche dauerhaft zu erbringende Aufgaben geknüpft sind. Die Übernahme von neuen, dauerhaften Aufgaben führt folglich zu einer Erhöhung des Sollbestands. Erfahrungsgemäss sind per Stichtag 31.12. etwa 1 bis 2 Prozent der Stellen unbesetzt, beispielsweise weil nach einem Austritt nicht nahtlos eine Nachfolgerin, bzw. ein Nachfolger angestellt werden kann. Die Differenzen zwischen Ist- und Sollbeständen sind demnach grösstenteils auf Vakanzen zurückzuführen. Rechnerisch könnte die vermeintliche «Unterdeckung» genutzt werden, um neue Stellen zu schaffen. Dies hätte jedoch zur Folge, dass bestehende Stellen (an welche wie erwähnt konkrete, dauerhaft zu erbringende Aufgaben geknüpft sind), für andere Aufgaben «zweckentfremdet» würden. Einer Soll-Stelle würde nicht mehr eine Anstellung zugeordnet, sondern es würde lediglich noch kontrolliert, ob die Summe aller besetzten Stellenprozente die Soll-Stellen nicht überschreitet. Dies wäre gegenüber der heutigen Praxis ein bedeutender Eingriff in die Systematik der Stellenbewirtschaftung, welche der Regierungsrat ablehnt. Der Regierungsrat will vielmehr eine transparente Regelung, in welcher er über die Schaffung neuer Stellen befinden kann.
2. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass 33.5 der 58.2 neuen Stellen kostenneutral geschaffen werden, bzw. teilweise gar zu einer Einsparung führen. So sind beispielsweise rund sechs Stellen in der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sowie zwei Stellen in der Volkswirtschaftsdirektion (Arbeitsmarktaufsicht und Arbeitssicherheit) durch Bundesbeiträge refinanziert, und auch die 19 neuen Stellen in der Finanzdirektion sind entweder refinanziert durch zusätzliche Erträge oder es handelt sich um die Übernahme von Aufgaben der Gemeinden im Zusammenhang mit dem Entlastungspaket EP 2018, welche gar zu einer Einsparung führt. Bezüglich der Schaffung von nicht refinanzierten Stellen haben die Diskussionen im Regierungsrat gezeigt, dass die Direktionen und die Staatskanzlei beim Stellenbestand teilweise am Limit sind. Hinzu kommt, dass neue, nicht refinanzierte Stellen oft durch neue gesetzliche Vorgaben, sei es auf Stufe Bund oder Kanton ausgelöst werden. So fallen unter die nicht refinanzierten Stellen beispielsweise neue Stellen für den Vollzug der flankierenden Massnahmen, der Kontrolle der Stellenmeldepflicht (Umsetzung Masseneinwanderungsinitiative), der Übernahme der EU-Waffenrichtlinien,

der Umsetzung des Justizvollzugsgesetzes, für die Bewilligung privater Sicherheitsdienste oder die Umsetzung des Ausländer- und Integrationsgesetzes. Der Regierungsrat hat deshalb im Planungsprozess 2019 entschieden, nebst refinanzierten auch nicht refinanzierte Stellen zu bewilligen.

3. Der Regierungsrat hat den Direktionen und der Staatskanzlei zum Vollzug Ihrer Planungserklärung gestützt auf den Wortlaut der Planungserklärung drei Jahre Zeit gegeben (2019 bis 2021). Der Abbau muss zwingend bis Ende 2021 umgesetzt sein, so dass die entsprechende Kürzung spätestens im Soll-Bestand 2022 umgesetzt werden kann. Die Reduktion des Soll-Bestandes 2020 ist damit die erste von insgesamt drei Tranchen. Mit 33 Prozent der abzubauenen Stellen in der ersten Tranche kann – bezogen auf die gesamte Verwaltung – festgestellt werden, dass der Umsetzungsstand auf Kurs ist.

Die Umsetzung soll in erster Linie über die natürliche Fluktuation erfolgen. Das heisst, dass Stellen beispielsweise nach Abgängen infolge Kündigung oder Pensionierung nicht wieder besetzt werden sollen. Folglich kann eine Reduktion des Soll-Bestandes meist erst dann vollzogen werden, wenn Abgänge in jenen Bereichen verzeichnet werden, in welchen ein Abbau sinnvollerweise stattfinden soll. Aufgrund dieser Vorgehensweise erfolgt der Abbau nicht zwingend linear. Dies wurde im Übrigen politisch auch nicht so verlangt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 25.11.2019

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP)

Beantwortet durch: STA (JDR)

Klärung der Kampagnenfinanzierung im Zusammenhang mit der Gemeindeabstimmung in Moutier vom 18. Juni 2017

Während der Kampagne im Hinblick auf die Abstimmung vom 18. Juni 2017 konnte man seitens der Befürworter eines Kantonswechsels immer wieder Kommentare hören und lesen, die sich auf die «schwarzen Kassen» des Kanton Bern in den 1970er-Jahren bezogen.

Im März 2013 veröffentlichte das *Journal du Jura* einen Artikel über die jurassische Wiedervereinigungsstiftung «Fondation de la réunification du canton du Jura», in die die Gemeinden des Kantons Jura im Hinblick auf die institutionelle Abstimmung vom 24. November 2013 Beiträge einzahlten. Das Stiftungskapital soll sich im Februar 2013 auf über 500 000 Franken belaufen haben. Soweit uns bekannt ist, leisten noch heute öffentlich-rechtliche Körperschaften des Kantons Jura Beiträge an diese Wiedervereinigungsstiftung.

Angesichts der lautstarken Kampagne von «Moutier Ville Jurassienne» während der Abstimmung vom 18. Juni 2017 stellen sich uns berechtigterweise Fragen in Bezug auf die Finanzierung ihrer Kampagne, denn es kann nicht sein, dass öffentliche Gelder namentlich über die Finanzierung eines privaten Komitees in eine Volksabstimmung fliessen.

Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, ob im Rahmen der Moutierabstimmung vom 18. Juni 2017 irgendwelche Gelder der «Fondation de la réunification du canton du Jura» verwendet wurden?
2. Hat der Regierungsrat im Rahmen der Dreiparteiengespräche (Tripartite) die Kampagnenfinanzierung in Moutier oder die Nutzung der «Fondation de la réunification du canton du Jura» in diesem Zusammenhang bereits thematisiert oder wird er dies noch tun?
3. Zieht es der Regierungsrat im Hinblick auf die Wiederholung der Abstimmung in Moutier in Betracht, Massnahmen zu ergreifen, damit bei den Kampagnenfinanzierungen Transparenz herrscht?

Antwort des Regierungsrates

Bei der 1988 gegründeten Wiedervereinigungsstiftung handelt es sich um eine private Stiftung mit Sitz in Delsberg. Sie bezweckt «den Schutz und die Darstellung der jurassischen Identität». Sie erhielt in der Vergangenheit öffentliche Zuwendungen und hat 2012 einen Appell an die jurassischen Gemeinden gerichtet. Staatsrätin Elisabeth Baume-Schneider hatte am 21. März 2007 vor dem jurassischen Parlament gesagt, die Stiftung sei mit einem «interessanten Kapital» ausgestattet. Dieses habe namentlich dem Vertrieb der Zeitung *Le Jura libre* im Berner Jura gedient. Aber nur der Stiftungspräsident sei in der Lage, ausführlich über die Stiftung und deren Nutzung Auskunft zu geben.¹

Seit der Unterzeichnung der Absichtserklärung von 2012 wurde dieses Thema in mehreren parlamentarischen Vorstössen aufgegriffen. Der Regierungsrat hat aufgrund der gemachten Erfahrungen immer wieder betont, dass private Komitees keine Abstimmungskampagnen mit öffentlichen Geldern führen dürfen. Dies wäre ein schwerer Verstoss gegen die freie Wil-

¹ Journal des débats Nr. 04, Sitzung des jurassischen Parlaments vom 21. März 2007.

lensbildung der öffentlichen Meinung und würde die Gewährleistung der politischen Rechte verletzen (Art. 34 der Bundesverfassung).²

1. Der Regierungsrat hat in Bezug auf die Abstimmungskampagne vom 18. Juni 2017 keine diesbezüglichen Informationen erhalten. Für die Abstimmung vom 24. November 2013 hatte das Komitee «Construire ensemble», das für die Gründung eines neuen, aus dem Jura und dem Berner Jura zusammengesetzten Kantons kämpfte, eingeräumt, von der Wiedervereinigungsstiftung eine Unterstützung von 50 000 Franken erhalten zu haben. Das Komitee hatte angekündigt, den Betrag zurückerstatten zu wollen. Die gleiche Transparenz und Verpflichtung werden von den Bewegungen erwartet, die sich im Zusammenhang mit der Kantonszugehörigkeit Moutiers einsetzen.
2. Solche Gespräche haben in Bezug auf die Abstimmung vom 24. November 2013 stattgefunden. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die damals eingegangenen Verpflichtungen im Hinblick auf die Wiederholung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers erneuert werden müssten. Dies kann an den nächsten Tripartite-Sitzungen thematisiert werden. Der Einsatz öffentlicher Gelder durch private Gruppen wäre ein Beschwerdegrund. Der Regierungsrat will aber eine saubere und tadellose Abstimmung organisieren, um das Risiko einer erneuten Annullierung des Urnengangs so weit wie möglich zu begrenzen.
3. In den Tripartite-Gesprächen wurden bisher nur das Vorgehen im Hinblick auf eine Wiederholung der Abstimmung vom 18. Juni 2017, nicht aber Fragen im Zusammenhang mit der Finanzierung thematisiert. Der Regierungsrat sieht mehrere Vorkehrungen vor, um diese Abstimmung besser einzurahmen, einschliesslich Massnahmen für eine grössere Transparenz. Zunächst geht es darum, Transparenz beim Stimmregister von Moutier zu verlangen. Die ersten Schritte in diesem Zusammenhang wurden eingeleitet. Das Ergebnis wird die weiteren Arbeiten und die noch zu ergreifenden Massnahmen bestimmen. In einer Stellungnahme, die am 27. November 2019 veröffentlicht wurde, räumt übrigens auch der Bundesrat ein, dass in der Politikfinanzierung «ein Bedürfnis nach mehr Transparenz besteht».

Verteiler

- Grosser Rat

² Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation [I-063-2013](#), Seite 13.

Anfragen Wintersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 11.11.2019

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: GEF

Altersguillotine bei der Patientenbeteiligung an Pflegeleistungen

Patienten ab 65 Jahren sind der Ansicht, dass ihre Beteiligung an Pflegeleistungen der Spitex von maximal 15.95 Franken pro Tag willkürlich festgelegt wurde. Sie stören sich nicht in erster Linie an der Patientenbeteiligung, sondern am Umstand, dass diese Patientenbeteiligung nicht alle Spitex-Patienten bezahlen müssen.

Fragen:

1. Was ist die Begründung dieser Altersguillotine?
2. Warum müssen Patienten unter 65 Jahren diese Patientenbeteiligung nicht bezahlen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat verweist einleitend auf die Anfragen Nr. 13 der Märzsession 2018 und Nr. 16 der Sommersession 2019; in diesen beiden Anfragen wurde bereits Stellung genommen zur Patientenbeteiligung an den Kosten von ambulanten Pflegeleistungen.

Zu den Fragen 1 bis 2:

Bis März 2018 wurde die Kostenbeteiligung einer Person (Patientenbeteiligung), die ambulante Pflegeleistungen bezog und das 65. Altersjahr vollendet hatte, auf Basis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit berechnet. Im Rahmen der Umsetzung des Entlastungspakets 2018 wurde diese Patientenbeteiligung Spitex per 1. April 2018 auf das bundesgesetzlich zulässige Maximum von CHF 15.95 pro Tag erhöht (CHF 15.35 ab 2020). Damit fiel die einkommens- und vermögensabhängige Patientenbeteiligung, die der Kanton Bern bisher kannte, weg.

Personen, die älter sind als 65 Jahre, haben grundsätzlich Anspruch auf Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung und somit auch Zugang zu Ergänzungsleistungen (EL). Kann eine Person über 65 Jahre die Patientenbeteiligung nicht selber finanzieren, so wird diese im Anspruchsfall von der EL übernommen. Personen unter 65 Jahren haben viel seltener Anspruch auf EL. Könnten diese Personen die Patientenbeteiligung nicht selber finanzieren, müssten sie Sozialhilfe beantragen. Zudem haben Personen im Erwerbsalter oft Betreuungs- und Unterstützungspflichten, die sie finanziell belasten. Daher sind Kinder und Jugendliche sowie Personen im Erwerbsalter nach wie vor von der Patientenbeteiligung ausgenommen. Wenn Personen im Erwerbsalter selbst pflegebedürftig werden, geschieht dies oft in Folge eines schweren Unfalles oder einer schwerwiegenden Erkrankung. Solche Vorkommnisse können zu grossen Einkommensausfällen führen. Dies in einer Lebensphase, die eigentlich auf den Aufbau des Vermögens ausgerichtet ist.

Aus diesen Gründen wurde eine Ausdehnung der Erhöhung der Patientenbeteiligung auf die Altersgruppe der unter 65-Jährigen im Rahmen des Entlastungspakets als nicht zumutbar erachtet. Die Massnahme stellt auch Kongruenz zur stationären Langzeitpflege her, wo ebenfalls eine Patientenbeteiligung an den Kosten der Pflegeleistungen festgelegt ist.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 25.11.2019

Eingereicht von: Jordi (Bern, SP)

Beantwortet durch: GEF

Asyl- und Flüchtlingswesen: Der Kanton lässt seine langjährigen Leistungserbringer im Regen stehen

Mit der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingswesens (NA-BE) hat der Kanton Bern zur Leistungserbringung 2020-28 durch Externe, so genannte «Regionale Partner», nach einem Ausschreibungsverfahren bestimmt. Für diejenigen, die bereits in der Vergangenheit Leistungen erbrachten und neu keinen Leistungsvertrag mit dem Kanton haben werden, bedeutet das, dass sie ihren Betrieb bis Ende 2020 sukzessive abbauen und ihre Mitarbeitenden entlassen müssen, teilweise werden das über 100 Personen sein.

Fragen:

1. Inwiefern unterstützt der Kanton Bern seine langjährigen Leistungserbringer bei flankierenden Massnahmen bzw. Sozialplan für die vielen Entlassungen in diesen Betrieben?
2. Trifft es zu, dass Leistungserbringer, die mit der POM einen Vertrag hatten, Rückstellungen aus allfälligen Überschüssen machen konnten, während diejenigen, die mit der GEF einen Vertrag hatten, verpflichtet waren, allfällige Überschüsse dem Kanton zurückzuzahlen? Mit solchen Überschüssen könnten die Leistungserbringer flankierende Massnahmen bei Entlassungen, insbesondere bei Härtefällen, finanzieren.

Antwort des Regierungsrates

1. Dies ist Gegenstand von laufenden Verhandlungen zwischen GEF bzw. POM und den betroffenen Stellen.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich für einen Teil der betroffenen Personen Anschlusslösungen bei den neuen Partnern ergeben werden. Allerdings ist der Asylbereich starken Schwankungen unterworfen, was allen in diesem Bereich aktiven Organisationen bewusst ist. Derzeit ist die Zahl der Asylgesuche in der Schweiz sehr tief, so dass die Bestände an zu betreuenden Personen sinkend sind. Das bedeutet, dass der jetzt anstehende Abbau zum Teil auch auf Schwankungen zurück zu führen ist, die in keinem Zusammenhang mit der Reorganisation im Projekt NA-BE stehen.

2. Diese Darstellung des heutigen Systems ist korrekt. Die Abgeltungssysteme sind zwischen GEF und POM unterschiedlich. Die POM finanziert ihre Partner über eine Pauschale, während die GEF die effektiven Kosten abgilt. Entsprechend laufen die oben erwähnten Verhandlungen nicht zwingend auf eine identische Handhabung zwischen GEF und POM hinaus.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 11.11.2019

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: VOL

Berufsgruppen als Sicherheitsrisiko

Von gut unterrichteten Kreisen wird bei Mitarbeitenden von Umzugs-, Transport- und Reinigungsfirmen ein erhöhtes Sicherheitsrisiko festgestellt. Oft werden diese temporär mit Touristenvisum angestellt oder aus dem Schengen-Raum rekrutiert. Diese Angestellten arbeiten unregelmässig und auf Abruf. Das Reinigungspersonal arbeitet meist am Abend oder Morgen, so dass es kaum möglich ist, die Firmen zu kontrollieren. Durch diese Situation erhöht sich das Sicherheitsrisiko in Bezug auf Einbrüche und Diebstahl von geistigem Eigentum oder sensiblen Daten.

Fragen:

1. Kennt der Regierungsrat dieses Sicherheitsrisiko?
2. Welche Massnahmen werden ergriffen, um die oft eingeschleusten Mitarbeiter zu kontrollieren?
3. Wie werden die Auftraggeberinnen und Auftraggeber in Bezug auf das Sicherheitsrisiko sensibilisiert?

Antwort des Regierungsrates

1. Dem Regierungsrat sind aktuell keine solchen Vorkommnisse bekannt. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Arbeitsmarktkontrollverein sind in den genannten Branchen keine vermehrten Verstösse gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz festgestellt worden.
2. Der Kanton kontrolliert im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung die Einhaltung der Ausländer- und Sozialversicherungsgesetzgebung. Dies ist eine ständige Aufgabe.
3. Da bis anhin keine solchen Vorkommnisse festgestellt wurden, besteht aus Sicht des Regierungsrates aktuell kein Handlungsbedarf. Grundsätzlich steht es jeder Person frei, vermutete Schwarzarbeit über die Webseite des Kantons Bern zu melden, so dass solche Fälle geprüft werden können.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 25.11.2019

Eingereicht von: von Arx (Köniz, glp)

Beantwortet durch: VOL

Neue Stellen im Bereich Tierschutzdelikte bei der VOL

Der Regierungsrat erwähnt im Vortrag zum «Voranschlag 2020 und Aufgaben-/Finanzplan 2021–2023 des Kantons Bern»³ auf S. 30, dass im Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) in Folge des Bundesgerichtsurteils im Bereich Tierschutzdelikte die Schaffung zusätzlicher Stellen geplant ist. Der Fragesteller geht davon aus, dass das Urteil 6B_982/2017 vom 14. Juni 2018⁴ gemeint ist, das festhält, dass das ehemalige Berner Tierschutzmodell bundesrechtswidrig ist.

In seiner Antwort auf den auf Bundesebene eingereichten Vorstoss «Effiziente Vertretung von Tierschutzanliegen in Strafverfahren ermöglichen»⁵ argumentiert der Bundesrat: «Die Zulassung weiterer Parteien würde überdies zu einer zusätzlichen Belastung und Verlängerung von Strafverfahren führen und den Kantonen Mehrkosten verursachen.»

Fragen:

1. Wie viele Stellen plant der Regierungsrat infolge des erwähnten Bundesgerichtsurteils zu schaffen?
2. Wer hat die Aufgaben, die die neuen Stellen erfüllen sollen, vor dem Bundesgerichtsurteil erfüllt?
3. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung des Bundesrates, dass die Zulassung weiterer Parteien zu Strafverfahren betreffend Tierschutzdelikte, wie sie im ehemaligen Berner Modell möglich waren, zu Mehrkosten beim Kanton Bern führt?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat plant die Schaffung einer 50%-Stelle.
2. Der Dachverband Berner Tierschutzorganisationen war vorher zuständig.
3. Im Kanton Bern wird es, abgesehen von der oben erwähnten 50%-Stelle, voraussichtlich nicht zu Mehrkosten führen, da es die Parteirechte in Tierschutzstrafverfahren im Kanton Bern im Gegensatz zu zahlreichen anderen Kantonen bereits seit mehreren Jahren gibt.

Verteiler

- Grosser Rat

³ <https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/487c3d6b9a23498788a808685fb06835-332/1/PDF/2019.FINGS.497-Beilage-D-191293.pdf>

⁴ https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F14-06-2018-6B_982-2017&lang=de&zoom=&type=show_document

⁵ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20184052>

Anfragen Wintersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 25.11.2019

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: POM

Vermummung und unbewilligte Demonstration

Am Samstag, den 23.11.2019, fand eine unbewilligte Demo in Bern statt. Im Internet wurden der Versammlungsplatz und die Versammlungszeit bekanntgegeben. Deshalb mussten wir unseren Infostand beim Käfigturm um 14 Uhr abbrechen. Beim Umzug durch die Hauptgassen von Bern liefen höchstens 100 Personen mit. Die meisten jung, schwarz gekleidet und vermummt. Die Bevölkerung, vor allem auch ausländische Gäste, wurde durch diesen laut skandierenden Umzug erschreckt, und es herrschte Unverständnis.

Fragen:

1. Warum wurden die Umzugsteilnehmenden nicht schon an ihrem Treffpunkt auseinandergetrieben?
2. Warum wurden die Vermummten trotz Vermummungsverbot nicht aus dem Verkehr gezogen und angezeigt?
3. Warum müssen gewöhnliche Bürgerinnen und Bürger für einen Standplatz bezahlen, während einige Gesetzesbrecherinnen und Gesetzesbrecher die Hauptgasse von Bern, ohne daran gehindert zu werden, in Beschlag nehmen können?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Teilnahme an einer unbewilligten Kundgebung ist in der Stadt Bern grundsätzlich nicht strafbar. Für die Kantonspolizei Bern besteht deshalb keine rechtliche Grundlage, um einen solchen Umzug allein aus diesem Grund aufzulösen.
2. Verstösst eine an einer Kundgebung teilnehmende Person gegen das Vermummungsverbot, so stellt dies laut Art. 20 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht vom 09. April 2009 (KStrG; BSG.311.1) einen Übertretungsstraftatbestand dar. Wenn Mitarbeitende der Polizei einen solchen Verstoss feststellen und es die Umstände zulassen, wird dieser geahndet. Dabei müssen die Polizistinnen und Polizisten berücksichtigen, dass die Kundgebung allenfalls eskaliert und auch Unbeteiligte in Mitleidenschaft gezogen werden. Unter Abwägung der Verhältnismässigkeit beurteilen die Einsatzkräfte vor Ort jeweils die Situation. Bei der genannten Kundgebung haben sich die Einsatzkräfte nach einer sorgfältigen Beurteilung gegen eine Intervention entschieden.
3. Die Gemeinden sind frei, für die Benutzung des öffentlichen Raums Gebühren einzufordern. Die dafür zuständige Stelle bei der Stadt Bern kann im Detail Auskunft geben.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 25.11.2019

Eingereicht von: Ammann (Bern, AL)

Beantwortet durch: POM

Na-Be – Wie plant der Regierungsrat, die altrechtlichen Gesuche nach Einführung der neuen kantonalen Gesetzgebungen zu behandeln?

Mit der Neustrukturierung Na-Be stellen sich in der Übergangsphase ein paar Fragen, die noch nicht geklärt sind.

Die Gesetzgebungen, die im Grossen Rat diskutiert werden, basieren auf der Annahme der Umsetzung der beschleunigten Verfahren. Es gibt aber schweizweit und auch im Kanton Bern noch viele altrechtliche Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die teilweise seit Jahren auf einen Bescheid warten und beim SEM keine Priorität haben.

Fragen:

1. Werden Personen, die ihr Asylgesuch nach dem alten Verfahren gestellt haben und teilweise seit Jahren in einem Durchgangszentrum auf einen Entscheid warten, auch nach Inkrafttreten der neuen Gesetzgebungen altrechtlich behandelt und können somit auch ohne positiven Entscheid in die zweite Phase übertreten?
2. Was unternimmt der Regierungsrat, damit (altrechtliche) Gesuche von Personen, die seit mehreren Jahren in einem Durchgangszentrum auf ihren Entscheid warten, bei der Überführung in die 2. Phase prioritär behandelt werden?
3. Wird bei altrechtlichen Gesuchen auch auf kantonaler Ebene das Gesetz, das zur Zeit der Zuweisung der Antragsstellenden in den Kanton Bern gegolten hat, angewendet?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Eidgenössische Parlament hat das Asylverfahren sowie die Subvention der Kantone für die Asylsozialhilfe mit Wirkung ab dem 1. März 2019 geändert. Für die Ausrichtung von (Asyl-) Sozialhilfeleistungen gilt nach Artikel 82 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR. 142.31) weiterhin kantonales Recht.

Der Entwurf des Gesetzes über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (E-SAFG) unterscheidet die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe nicht danach, ob die betroffenen Personen ihr Asylgesuch vor oder nach dem 1. März 2019 eingereicht haben. Alt- und neurechtliche Fälle werden bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe gleich behandelt. Für beide Kategorien gilt mit dem Inkrafttreten des SAFG (voraussichtlich 1. Juli 2020), dass die Ausplatzierung von einer Kollektivunterkunft in eine Individualunterkunft nur für vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung, anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge erfolgen wird. Zudem wird der Wechsel von der ersten in die zweite Phase an das Erreichen der Integrationsziele geknüpft (Art. 35 Abs. 1 Bst. b E-SAFG). Eine davon abweichende Bestimmung für altrechtliche Fälle ist nicht vorgesehen.

Die Übergangsbestimmungen E-SAFG sehen vor, dass für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SAFG in einer individuellen Unterkunft wohnen, Artikel 35 keine Anwendung findet (vgl. Art. 60 E-SAFG).

2. Mit Inkrafttreten des SAFG werden keine Personen im hängigen Asylverfahren mehr in die zweite Phase ausplatziert. Es ist hervorzuheben, dass dies ausschliesslich für Personen mit vorläufiger Aufnahme, Schutzbedürftige, anerkannte Staatenlose oder Flüchtlinge vorgesehen ist. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in Art. 35 Abs. 2 SAFG vorgesehen. Diese sehen vor, dass besonders verletzte Personen sowie Familien mit Kindern ausnahmsweise in individuellen Unterkünften untergebracht werden können. Der Regierungsrat wird die Einzelheiten durch Verordnung regeln. Es wäre indes widersprüchlich, Personen im hängigen, altrechtlichen Asylverfahren gegenüber Personen mit neurechtlichem, positiven Asylentscheid besser zu stellen, zumal es nach bisherigem Recht keinen Rechtsanspruch auf Ausplatzierung in die 2. Phase gibt. Der Regierungsrat sieht deshalb keinen Handlungsbedarf.
3. Nein. Diese Unterscheidung nach alt- und neurechtlichen Fällen gilt nur für das Asylverfahren, nicht für die vom Kanton zu gewährende Asylsozialhilfe, Nothilfe oder den Vollzug der Wegweisungen. Der Kanton strukturiert den Asyl- und Flüchtlingsbereich wie folgt neu: mit dem SAFG wird die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich neu geregelt, mit der Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und zum Asylgesetz vom 20. Januar 2009 (EG AuG und AsylG; BSG. 122.20) die Nothilfe und den Vollzug der Wegweisung. Für beide Gesetze ist nicht massgebend, ob Personen im laufenden Asylverfahren als «altrechtliche» oder als «neurechtliche» Fälle gelten. Die Übergangsbestimmungen des E-SAFG sehen vor, dass die einzelnen Personendossiers bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des SAFG auf die nach SAFG zuständigen Stellen zu übertragen sind (vgl. Art. 62 E-SAFG). Bis zu diesem Übertragungszeitpunkt werden die Personendossiers nach bisherigem Recht geführt und abgeschlossen (vgl. Art. 64 Abs. 1 Bst. a E-SAFG). Es gibt auf Kantonsebene keinen sachlichen Grund, die Übergangsbestimmungen danach zu bemessen, ob ein Asylgesuch vor oder nach dem 1. März 2019 eingereicht wurde.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 25.11.2019

Eingereicht von: Ammann (Bern, AL)

Beantwortet durch: POM

Umgang mit Schwankungen bei Asylgesuchen

Aufgrund des Rückgangs von Asylgesuchen in der Schweiz sind Zentren geschlossen worden. Im Zusammenhang mit Schwankungen bei den Gesuchen stellen sich aber auch Fragen, welche die Personen in den Zentren betreffen: Sollte der Regierungsrat nicht bereit sein, die Leistungsvertragspartner*innen für leere Plätze (in nicht voll belegten Zentren) zu entschädigen, besteht die Gefahr, dass die Leistungsvertragspartner*innen indirekt gezwungen sind, Personen, die in die zweite Phase wechseln könnten, in den Zentren behalten zu müssen. Dies könnte bedeuten, dass Personen mit einem positiven Asylentscheid aus kurzfristigen Kostenüberlegungen, nicht in der Schweiz an einem festen Ort mit Privatsphäre ankommen können. Dadurch kann beispielsweise auch die sogenannte Integration zusätzlich erschwert werden, weil sich die Personen länger als notwendig in einem lähmenden Wartezustand aufhalten müssen.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die Leistungsvertragspartner*innen auch für leere Plätze zu entschädigen?
2. Falls nein: Welche Massnahmen plant der Regierungsrat, damit nicht aufgrund von kurzfristigen Kostenüberlegungen die längerfristige Perspektive auf Kosten der Betroffenen mit positivem Asylentscheid verloren geht?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein. Der Regierungsrat hat in Artikel 10 der Einführungsverordnung zum Ausländer- und zum Asylgesetz vom 14. Oktober 2009 (EV AuG und AsylG; BSG. 122.201) die Festlegung der Rahmenbedingungen zur Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe für Personen des Asylbereichs sowie die Festlegung der Abgeltung der Leistungsvertragspartner an den Polizei- und Militärdirektor delegiert. Der Polizei- und Militärdirektor hat dies in der Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (BSG 860.611.1) konkretisiert. Die Abgeltung erfolgt in Form einer Globalpauschale, die sich pro Sozialhilfe beziehende Person und Tag berechnet. Für eine Objektfinanzierung besteht keine Rechtsgrundlage. Ebenso wenig besteht eine Rechtsgrundlage für eine Sockelfinanzierung. Das Amt für Migration und Personenstand (MIP) hat die Leistungsvertragspartner im Juni 2019 darüber informiert, dass die bestehenden Leistungsverträge unverändert um ein halbes Jahr verlängert werden sollen. Die Leistungsvertragspartner haben die Leistungsverträge akzeptiert.
2. Das MIP hat im August 2019 den Grundsatz in der Asylsozialhilfeweisung aufgehoben, wonach eine Ausplatzierung von den Kollektivunterkünften in die Individualwohnungen der 2. Phase erfolgen soll. Die Aufenthaltsdauer in den Kollektivunterkünften und damit auch die Auslastung erhöht sich, womit auch die Rentabilität der Kollektivunterkünfte hochgehalten werden kann. Diese Massnahme ist mit dem Sozialamt abgesprochen. Sie steht auch nicht im Widerspruch zur Integrationsförderung von Personen mit positivem Asylentscheid. Denn das Gesetz über die Sozialhilfe für Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs (SAFG), das in dieser Session verabschiedet und am 1. Juli 2020 in Kraft treten soll, knüpft den Übertritt von Kollektivunterkünften in Individualwohnungen an das Erreichen von Integrationszielen. Darunter fallen insbesondere Kenntnisse einer Amtssprache und Teilnahme an Bildung bzw. Erwerbstätigkeit. Diese künftigen gesetzlichen Voraussetzungen werden nur in seltenen Fällen in den ersten sechs Monaten des Auf-

enthalt in der Schweiz erfüllt sein. Insofern erfolgt diese Massnahme keinesfalls auf Kosten der Personen mit positivem Asylentscheid und mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive. Bei Kapazitätsengpässen als auch bei Familien und verletzlichen Personen kann von diesen Grundsätzen abgewichen werden.

Im neuen System plant das Sozialamt (SOA) die Kollektivunterkünfte gemeinsam mit seinen regionalen Partnern. Ein eventuelles Leerstandsrisiko wird insofern zwischen den beiden Parteien aufgeteilt, als das SOA die effektiven Mietkosten zahlt, während es den regionalen Partnern die Abgeltung für die Betreuungskosten gemäss der Anzahl anwesender Personen ausrichtet. Zu beachten ist, dass Personen mit einem positiven Asylentscheid auch selbständig eine Wohnung suchen können. Wenn ihnen dies gelingt und der Mietzins im Rahmen der vorgegebenen Limite liegt, können ihnen die Behörden den Zuzug nicht verwehren.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 25.11.2019

Eingereicht von: Köpfli (Wohlen b. Bern, glp)

Beantwortet durch: JGK

Veröffentlichung des Gutachtens zum Notariatswesen

Im Vortrag zur Änderung des Notariatsgesetzes wird auf das Gutachten von Rechtsanwalt Martin Buchli vom 19. April 2017 («Gebührensysteem für das freiberufliche Notariat – Interkantonaler Vergleich, rechtliche Rahmenbedingungen und Hinweise zu den Motionen Bhend und Brönnimann aus juristischer Sicht») verwiesen.

Frage:

- Ist der Regierungsrat bereit, das angesprochene Gutachten vor der Grossratsdebatte über das Notariatsgesetz zu veröffentlichen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist bereit, das Gutachten im Internet zu publizieren

(https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/aufsicht/notariat/rechtliche_grundlagen.html).

Weiter werden auch andere Unterlagen, die im Vortrag zitiert werden, unter demselben Link publiziert:

Gutachten von Prof. Dr. Stephan Wolf vom 10. August 2017 («Das Notariat in der Schweiz»)

Gutachten von Prof. Dr. Markus Müller/Reto Feller vom 22. September 2008 («Die Revision der Notariatsbüros im Kanton Bern»)

Synthesebericht der Expertengruppe vom 15. November 2017

Verteiler

- Grosser Rat